



# **Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund**

- 
- Vom Gemeinderat beschlossen am 21. Januar 2003
  - Fakultatives Referendum vom 3. Februar bis 4. März 2003
  - Vom Baudepartement genehmigt am 14. April 2003
  - In Anwendung seit 1. Mai 2003



## **Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Flawil**

Der Gemeinderat Flawil erlässt gestützt auf Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 und Art. 29 des Strassengesetzes (sGS 732.1), Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 20 lit. k der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

*Die in diesem Reglement aufgeführten Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.*

Geltungsbereich	<b>Art. 1.</b> Dieses Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund.
Zweck	<b>Art. 2.</b> Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund kann im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes <sup>1</sup> örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.
Parkuhren/ Ticketautomaten, Monatskarten	<b>Art. 3.</b> Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten oder Dauerkarten bewirtschaftet und das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.
Blaue Zone; Begriff	<b>Art. 4.</b> In dem als Blaue Zone <sup>2</sup> bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angebrachten Zeiten gestattet.
Erweiterte Blaue Zone; Begriff	<b>Art. 5.</b> In dem als Erweiterte Blaue Zone bezeichneten Gebiet gelten grundsätzlich die Vorschriften über die Blaue Zone. Inhaber einer besonderen Bewilligung sind berechtigt, zeitlich unbeschränkt zu parkieren. Das Gebiet der Erweiterten Blauen Zone kann in Sektoren aufgeteilt werden.
Bewilligungen	<b>Art. 6.</b> Das Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone über die für die Blaue Zone geltende Höchstzeit hinaus bedarf der Bewilligung. Bewilligungen werden an Anwohner, Pendler und Besucher abgegeben. Die Bewilligung wird auf das Kontrollschild des Motorfahrzeuges ausgestellt.
Anwohner und Betriebe	<b>Art. 7.</b> Als Anwohner gilt ein Fahrzeughalter, der im gleichen Sektor der Erweiterten Blauen Zone wohnt und tagsüber zeitlich unbeschränkt parkiert. Dem Fahrzeughalter gleichgestellt ist der Fahrzeugführer, der ein Motorfahrzeug wie ein Halter benutzt. Die Anwohnerbewilligung ist auf den Sektor beschränkt. Pro Betrieb mit Standort innerhalb eines Sektors wird nur eine Bewilligung erteilt.

<sup>1</sup> Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SR 741.01)

<sup>2</sup> Art. 48 Abs. 2 der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SR 741.21)

<p><i>Art. 8.</i> Als Pendler gilt ein Fahrzeugführer:</p> <p>a) der nicht im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wohnt und im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone tagsüber zeitlich unbeschränkt parkiert;</p> <p>b) der im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wohnt und zusätzlich in anderen Sektoren als dem Wohnsektor tagsüber zeitlich unbeschränkt parkiert.</p>	<p>Pendler</p>																
<p><i>Art. 9.</i> Für Besucher werden Tagesbewilligungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone angeboten.</p>	<p>Besucher</p>																
<p><i>Art. 10.</i> Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz innerhalb der Erweiterten Blauen Zone.</p>	<p>Umfang der Berechtigung</p>																
<p><i>Art. 11.</i> Die Bewilligung zum unbeschränkten Abstellen von Fahrzeugen gemäss Art. 1 in der Erweiterten Blauen Zone wird gegen Entrichten einer Gebühr abgegeben.</p>	<p>Gebührenpflicht</p>																
<p><i>Art. 12.</i> Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie Schneerräumung, Veranstaltung usw. sind zu befolgen.</p>	<p>Sonderregelungen</p>																
<p><i>Art. 13.</i> Der Gemeinderat Flawil erlässt den Tarif. Es gilt folgender Gebührenrahmen:</p>	<p>Gebühren</p>																
<table border="0"> <tr> <td>a) Kurzparkplätze</td> <td>Fr. 0.20 bis Fr. 1.00 / 15 Min.</td> </tr> <tr> <td>b) Parkplätze 1 - 20 Stunden</td> <td>Fr. 0.50 bis Fr. 2.00 / Std.</td> </tr> <tr> <td>c) Tageskarten (ohne Kurzparkplätze)</td> <td>Fr. 5.00 bis Fr. 18.00 / Tag (mind. 2 Tage)</td> </tr> <tr> <td>d) Monatskarten (ohne Kurzparkplätze)</td> <td>Fr. 40.00 bis Fr. 70.00 / Monat</td> </tr> <tr> <td>e) Erweiterte Blaue Zone</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Anwohnerbewilligung</td> <td>Fr. 25.00 bis Fr. 40.00 / Monat</td> </tr> <tr> <td>- Pendlerbewilligung</td> <td>Fr. 40.00 bis Fr. 70.00 / Monat</td> </tr> <tr> <td>- Besucherbewilligung</td> <td>Fr. 4.00 bis Fr. 6.00 / Tag</td> </tr> </table>	a) Kurzparkplätze	Fr. 0.20 bis Fr. 1.00 / 15 Min.	b) Parkplätze 1 - 20 Stunden	Fr. 0.50 bis Fr. 2.00 / Std.	c) Tageskarten (ohne Kurzparkplätze)	Fr. 5.00 bis Fr. 18.00 / Tag (mind. 2 Tage)	d) Monatskarten (ohne Kurzparkplätze)	Fr. 40.00 bis Fr. 70.00 / Monat	e) Erweiterte Blaue Zone		- Anwohnerbewilligung	Fr. 25.00 bis Fr. 40.00 / Monat	- Pendlerbewilligung	Fr. 40.00 bis Fr. 70.00 / Monat	- Besucherbewilligung	Fr. 4.00 bis Fr. 6.00 / Tag	
a) Kurzparkplätze	Fr. 0.20 bis Fr. 1.00 / 15 Min.																
b) Parkplätze 1 - 20 Stunden	Fr. 0.50 bis Fr. 2.00 / Std.																
c) Tageskarten (ohne Kurzparkplätze)	Fr. 5.00 bis Fr. 18.00 / Tag (mind. 2 Tage)																
d) Monatskarten (ohne Kurzparkplätze)	Fr. 40.00 bis Fr. 70.00 / Monat																
e) Erweiterte Blaue Zone																	
- Anwohnerbewilligung	Fr. 25.00 bis Fr. 40.00 / Monat																
- Pendlerbewilligung	Fr. 40.00 bis Fr. 70.00 / Monat																
- Besucherbewilligung	Fr. 4.00 bis Fr. 6.00 / Tag																
<p><i>Art. 14.</i> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er legt weitere Einzelheiten fest. Der Gemeinderat legt das Gebiet der Erweiterten Blauen Zone fest.</p>	<p>Vollzug</p>																
<p><i>Art. 15.</i> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach Genehmigung durch das zuständige Departement.</p>	<p>Referendum / Vollzugsbeginn</p>																
<p><i>Art. 16.</i> Das Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkierreglement) erlassen vom Gemeinderat am 8. August 1995 wird aufgehoben.</p>	<p>Aufhebung bisherigen Rechts</p>																



Flawil, 21. Januar 2003

**Gemeinderat Flawil**

Werner Muchenberger    Roland Hardegger  
Gemeindepräsident    Ratsschreiber

Fakultatives Referendum vom 3. Februar bis 4. März 2003

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 14. April 2003  
Mit Ermächtigung  
Amt für Raumentwicklung  
Der Amtsleiter

In Anwendung seit 1. Mai 2003



# **Parkieren auf öffentlichem Grund**

## **Gebührentarif**

- 
- Vom Gemeinderat erlassen am 15. April 2003
  - In Anwendung seit 1. Mai 2003



Der Gemeinderat Flawil erlässt gestützt auf Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 29 des Strassengesetzes (sGS 732.1), Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 20 lit. k der Gemeindeordnung sowie Art. 2 und 13 des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund folgenden Tarif:

Geltungsbereich	<i>Art. 1.</i> Für Abstellplätze nach Art. 1 ff. des Reglementes über das Parkieren auf öffentlichem Grund werden auf dem Marktplatz an folgenden Zeiten Gebühren erhoben:
	Montag bis Freitag 08.00 – 18.00 Uhr
	Samstag 08.00 – 17.00 Uhr

Gebührenhöhe	<i>Art. 2.</i>
	1 bis 10 Stunden Fr.0.50 pro Stunde
	max. Zahlungspflicht für den ersten Tag Fr.5.00
	jede weitere Stunde ab zweitem Tag Fr.1.00
	maximale Parkdauer sechs Tage

Vollzug	<i>Art. 3.</i> Der Gemeinderat vollzieht diesen Gebührentarif.
---------	--

Vollzugsbeginn	<i>Art. 4.</i> Der Vollzug beginnt mit der Inkraftsetzung des Reglements.
----------------	---

Flawil, 15. April 2003

**Gemeinderat Flawil**

<i>sig. Werner Muchenberger</i>	<i>sig. Roland Hardegger</i>
---------------------------------	------------------------------

Werner Muchenberger Gemeindepräsident	Roland Hardegger Ratsschreiber
--	-----------------------------------